

## § 3.

Gefuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

Gegen die die Zulassung verweigende Verfügung des Vorsitzenden kann der Zurückgewiesene binnen zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium, Abteilung für das Innere, einlegen.

Letzteres entscheidet endgiltig.

Vor der Prüfung hat der Beschwerer eine bei unentschuldigtem Ausbleiben nicht zurückerstattbare Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

## § 4.

Die öffentlichen Schlachthäuser, bei denen die Ausbildung der Fleischbeschauer zu erfolgen hat, die Leiter des Unterrichtes und die Höhe der Ausbildungsgebühren werden von dem Ministerium, Abteilung für das Innere, bestimmt.

## § 5.

Für jeden Beschaubezirk ist ein Fleischbeschauer sowie mindestens ein Stellvertreter durch das zuständige Landratsamt zu bestellen und mittels Handschlags in Pflicht zu nehmen. Die Anstellung gilt im Zweifelsfalle als gegen beiden Teilen freistehende halbjährliche Aufkündigung erfolgt und ist in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern durch die Anstellungsbehörde zu veröffentlichen.

Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (§ 2) gibt an sich keinen Anspruch auf Anstellung als Fleischbeschauer.

Vom 1. Januar 1904 ab dürfen, soweit nicht im Einzelfalle Ausnahmen von den Landratsämtern zugelassen werden, nur solche Fleischbeschauer neu angestellt werden, welche gleichzeitig die Trichinenschau mit übernehmen.

## § 6.

Alle drei Jahre haben die beamteten Tierärzte die in ihrem Amtsbezirke angestellten Fleischbeschauer einer Nachprüfung in Gemäßheit § 9 der Ausführungsbestimmungen B des Bundesrates, und zwar tunlichst an einem Schlachthofe zu unterziehen und über das Ergebnis dem zuständigen Landratsamte Bericht zu erstatten.